

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2024

Nr. 2024/2007

KR.Nr. K 0224/2024 (DBK)

Kleine Anfrage Thomas Fürst (FDP.Die Liberalen, Olten): Schliessung der Schule für Mode und Gestalten Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird höflich gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie hat sich die Anzahl Lehrverhältnisse pro Lehrjahr der Schule für Mode und Gestalten in den letzten zehn Jahren entwickelt?
2. Wie viele Lehrverhältnisse davon betrafen Lernende mit Wohnsitz im Kanton Solothurn?
3. Sind dem Regierungsrat die Ergebnisse des ETH-Forschungsprojektes «Verbleibstudie und Kompetenzanalyse Berufsbildung Bekleidungsgestaltung» bekannt und inwiefern wurden diese im Rahmen des Massnahmeentscheides berücksichtigt?
4. Sind dem Regierungsrat die Statistiken der Interessengemeinschaft Berufsbildung Bekleidungsgestalter/in (IBBG) bekannt und inwiefern wurden diese im Rahmen des Massnahmeentscheides berücksichtigt?
5. Wurde die Schulkommission des Berufsbildungszentrums (BBZ) Olten, welche gemäss § 48 GBB unter anderem den Auftrag hat, die Zusammenarbeit der Berufsbildungszentren mit der beruflichen Praxis zu unterstützen und zu fördern sowie zu wichtigen Fragen zur Entwicklung der Berufsbildung Stellung zu nehmen, vor dem Massnahmeentscheid angehört?
 - 5.1 Falls ja: Wie hat diese Stellung genommen?
 - 5.2 Falls nein: Weshalb nicht?
6. Hält der Regierungsrat an der Einschätzung fest, dass in Bezug auf die betroffenen Lehren der Besuch ausserkantonaler Lehrwerkstätten bzw. -ateliers nicht bewilligt bzw. finanziert werden müsse?
 - 6.1 Falls ja: Mit welcher detaillierten Begründung?
7. Ist mit Blick auf § 3 Abs. 2 VBB zur Schliessung der Schule für Mode und Gestalten eine Verordnungsänderung notwendig?
8. Handelt es sich beim im Massnahmenplan ausgewiesenen Einsparpotential in der Höhe von 430'000 Franken pro Jahr um effektive Nettoeinsparungen? Insbesondere:
 - 8.1 Sind Kostenumlagen, welche nicht zu effektiven Einsparungen führen, bereits berücksichtigt? Wie hoch fallen diese aus?
 - 8.2 Sind Drittbeiträge, welche bei einer Schliessung wegfallen würden, bereits berücksichtigt? Wie hoch fallen diese aus?
 - 8.3 Sind Einnahmen der Schule für Mode und Gestalten aus Kundenaufträgen bereits berücksichtigt? Wie hoch fallen diese aus?
 - 8.4 Sind zukünftig zu tragende Beiträge für den Besuch ausserkantonaler Berufsfachschulen oder Lehrwerkstätten bzw. -ateliers bereits berücksichtigt? Wie hoch fallen diese voraussichtlich aus?

2. Begründung

In der Beschreibung der vom Regierungsrat beschlossenen Massnahme zur Schliessung der Schule für Mode und Gestalten wird ausgeführt, dass die mittel- und langfristige Entwicklung der Lernendenzahlen eine Abnahme der Nachfrage nach den betroffenen Berufslehren zeige. Gemäss dem ETH-Forschungsprojekt «Verbleibstudie und Kompetenzanalyse Berufsbildung Bekleidungsgestaltung»¹ aus dem Jahr 2022 stabilisierte sich jedoch die Anzahl Abschlüsse ab Mitte der 1990er-Jahre bei knapp 300 Abschlüssen jährlich. Weiter wird ausgeführt, dass die betroffenen Berufe dual erlernt werden könnten, weshalb gemäss einem Beschluss des Kantonsrats der Besuch ausserkantonaler Lehrwerkstätten nicht bewilligt bzw. finanziert werden müsse. Eine Statistik des zuständigen Berufsverbandes IBBG² beziffert hingegen den Anteil der dualen Lehrverhältnisse an den schweizweit insgesamt 751 Lehrverhältnissen bei lediglich 4 %, wobei im Kanton Solothurn keine dualen Lehrverhältnisse angeboten würden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1

Wie hat sich die Anzahl Lehrverhältnisse pro Lehrjahr der Schule für Mode und Gestalten in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Bekleidungsgestalter / Bekleidungsgestalterin EFZ

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1. Lehrjahr	11	14	13	11	14	12	14	13	9	4	21
2. Lehrjahr		8	12	11	10	11	10	10	10	3	1
3. Lehrjahr			8	10	11	10	11	10	9	10	3
QV				8	11	11	10	11	10	9	10

Lesehilfe: Im Sommer 2014 haben 11 Lernende die dreijährige berufliche Grundbildung Bekleidungsgestalter/-in EFZ begonnen. Von diesen 11 haben 3 im ersten Jahr den Lehrvertrag aufgelöst, 8 haben das zweite und dritte Lehrjahr absolviert und im Sommer 2017 das QV (Qualifikationsverfahren) abgeschlossen.

Bekleidungsnäher / Bekleidungsnäherin EBA

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1. Lehrjahr	3	2	3	0	3	2	2	2	2	2	2
2. Lehrjahr		2	2	3	0	2	1	1	1	2	1
QV			2	2	3	0	2	0	1	1	2

Lesehilfe: Im Sommer 2014 haben 3 Lernende die zweijährige berufliche Grundbildung Bekleidungsnäher/-in EBA begonnen. Von diesen 3 hat 1 im ersten Jahr den Lehrvertrag aufgelöst, 2 haben das zweite Lehrjahr absolviert und im Sommer 2016 das QV (Qualifikationsverfahren) abgeschlossen.

Nachdem im Jahre 2022 neun Lernende die Lehre begannen und sechs bereits im ersten Jahr den Lehrvertrag auflösten, besuchten nur noch drei Personen das 2. Lehrjahr. Im Jahre 2023 haben nur noch vier Lernende die Lehre angefangen und drei davon haben den Lehrvertrag im ersten Lehrjahr aufgelöst. Somit verblieb nur eine einzige Lernende im 2. Lehrjahr.

¹ <https://www.research-collection.ethz.ch/handle/20.500.11850/556667>

² <https://www.ibbg.ch/Portals/27/LehrstellenButton/Karte%20Lernende%20D.png>

3.1.2 Zu Frage 2

Wie viele Lehrverhältnisse davon betrafen Lernende mit Wohnsitz im Kanton Solothurn?

Lernende EFZ mit Wohnsitz Kanton Solothurn (bei Lehrbeginn)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Wohnsitz SO	10	11	11	10	14	12	11	12	7	4	21
ausserkantonale	1	3	2	0	0	0	3	1	2	0	0

Lernende EBA mit Wohnsitz Kanton Solothurn (bei Lehrbeginn)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Wohnsitz SO	2	1	2	0	3	2	1	0	2	2	1
ausserkantonale	1	1	1	0	0	0	1	2	0	0	1

3.1.3 Zu Frage 3

Sind dem Regierungsrat die Ergebnisse des ETH-Forschungsprojektes «Verbleibstudie und Kompetenzanalyse Berufsbildung Bekleidungsgestaltung» bekannt und inwiefern wurden diese im Rahmen des Massnahmeentscheides berücksichtigt?

Die Studie enthält Hinweise darauf, dass die Ansprüche an die beruflichen Grundbildungen der Bekleidungsgestaltung sehr divers sind, was insbesondere auf der ursprünglichen Differenzierung in verschiedene Berufe begründet ist und sich auch heute noch in den verschiedenen Schwerpunkten der beruflichen Grundbildung zur Bekleidungsgestalterin respektive zum Bekleidungsgestalter widerspiegelt.

Die Entwicklung der beruflichen Grundbildungen zwischen 1930 und 2020 zeigt, dass die verschiedenen Berufe aus dem Bekleidungsgewerbe früher ein bedeutend eigenständigeres Profil aufwiesen. Ein Vergleich zwischen den aktuellen Bildungsplänen der beruflichen Grundbildungen für die Bekleidungsgestaltung und anderen verwandten beruflichen Grundbildungen (sogenannte Nachbar-Berufe) macht ersichtlich, dass die Abweichung in den zu erlernenden Kompetenzen am kleinsten ist zum Beruf «Fachmann/Fachfrau Leder und Textil EFZ». Weitere Berufe mit relativ geringen Unterschieden bei den zu erlernenden Kompetenzen sind «Industriepolsterer/-in EFZ», «Gewebegealter/-in EFZ», «Wohntextilgestalter/-in EFZ» und «Theatermaler/-in EFZ». Das bedeutet, dass die Kompetenzen in zahlreichen Berufen sehr ähnliche Gewichte haben oder dass es starke Überschneidungen in den Kompetenzen gibt. Das Spektrum an beruflichen Grundbildungen im Bekleidungs- und Textilgewerbe ist vielfältig.

3.1.4 Zu Frage 4

Sind dem Regierungsrat die Statistiken der Interessengemeinschaft Berufsbildung Bekleidungsgestalterin (IBBG) bekannt und inwiefern wurden diese im Rahmen des Massnahmeentscheides berücksichtigt?

Ja. Die Auswertungen der Statistiken der IBBG basieren jedoch auf Daten des Bundesamtes für Statistik für die Jahre 2011–2018, was ihre Aktualität einschränkt.

3.1.5 Zu Frage 5

Wurde die Schulkommission des Berufsbildungszentrums (BBZ) Olten, welche gemäss § 48 GBB unter anderem den Auftrag hat, die Zusammenarbeit der Berufsbildungszentren mit der beruflichen Praxis zu unterstützen und zu fördern sowie zu wichtigen Fragen zur Entwicklung der Berufsbildung Stellung zu nehmen, vor dem Massnahmenentscheid angehört?

5.1 Falls ja: Wie hat diese Stellung genommen?

5.2 Falls nein: Weshalb nicht?

Nein, die Schulkommission wurde nicht angehört. Aufgrund der sich abzeichnenden strukturellen Verschlechterung der Finanzlage des Kantons Solothurn hat der Regierungsrat im Dezember 2023 vorausschauend die Erarbeitung eines Massnahmenpakets beschlossen, um die nötige finanzpolitische Handlungsfähigkeit zu sichern. Das gewählte Vorgehen und die Methode entsprechen der Erarbeitung des Massnahmenpakets 2014. Der Regierungsrat hat die Massnahmenvorschläge erarbeitet und zuhanden des «Runden Tisches» verabschiedet. Im September 2024 fanden die Gespräche am «Runden Tisch» statt mit dem Ziel eines ausgewogenen, konsensfähigen Massnahmenplans.

3.1.6 Zu Frage 6

Hält der Regierungsrat an der Einschätzung fest, dass in Bezug auf die betroffenen Lehren der Besuch ausserkantonaler Lehrwerkstätten bzw. -ateliers nicht bewilligt bzw. finanziert werden müsse?

6.1 Falls ja: Mit welcher detaillierten Begründung?

Der Erfolg der schweizerischen Berufsbildung liegt darin, dass jede Branche in ihren Lehrbetrieben ausbildet, um ihren Berufsnachwuchs zu sichern. Die jeweiligen Berufs- und Branchenverbände sind verantwortlich, mit Innovationen und Anpassungen der Berufsbilder ihren zukünftigen Berufsnachwuchs arbeitsmarktgerecht auszubilden. Die duale Berufsbildung (Lehrbetrieb/ÜK und Berufsschule) ist das Erfolgsrezept unserer Berufsbildung. Die Berufe Bekleidungs-gestalter/-in EFZ respektive Bekleidungs-näher/-in EBA können, ebenso wie die der Bekleidungs-gestaltung verwandten beruflichen Grundbildungen, dual erlernt werden. Es ist primär nicht Aufgabe des Kantons, die duale Berufsbildung durch staatlich getragene und finanzierte Lehrateliers zu substituieren und so Grundausbildungen anzubieten, die auf dem Arbeitsmarkt zu wenig oder nicht mehr angeboten oder nachgefragt werden.

Ebenso ist es nicht Aufgabe des Staates, ausserkantonale Lehrwerkstätten oder -ateliers durch Übernahme der Schulgelder zu unterstützen und indirekt zu subventionieren. In Umsetzung des Kantonsratsbeschlusses SGB 055/2012 vom 07.11.2012 zum Massnahmenplan 2013 Massnahme DBK_10 «Zugang zu ausserkantonalen Lehrwerkstätten begrenzen» übernimmt der Kanton nur dann das Schulgeld, wenn ein Beruf nicht dual erlernt werden kann. Da die Berufe Bekleidungs-gestalter/-in EFZ und Bekleidungs-näher/-in EBA nur in Einzelfällen dual erlernt werden können, ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der Umsetzung der Massnahme D_DBK_06 eine Übernahme des Schulgeldes zu prüfen.

3.1.7 Zu Frage 7

Ist mit Blick auf § 3 Absatz 2 VBB zur Schliessung der Schule für Mode und Gestalten eine Verordnungsänderung notwendig?

Ja.

3.1.8 Zu Frage 8

Handelt es sich beim im Massnahmenplan ausgewiesenen Einsparpotential in der Höhe von 430'000 Franken pro Jahr um effektive Nettoeinsparungen? Insbesondere:

8.1 Sind Kostenumlagen, welche nicht zu effektiven Einsparungen führen, bereits berücksichtigt? Wie hoch fallen diese aus?

8.2 Sind Drittbeiträge, welche bei einer Schliessung wegfallen würden, bereits berücksichtigt? Wie hoch fallen diese aus?

8.3 Sind Einnahmen der Schule für Mode und Gestalten aus Kundenaufträgen bereits berücksichtigt? Wie hoch fallen diese aus?

8.4 Sind zukünftig zu tragende Beiträge für den Besuch ausserkantonaler Berufsfachschulen oder Lehrwerkstätten bzw. -ateliers bereits berücksichtigt? Wie hoch fallen diese voraussichtlich aus?

Beim ausgewiesenen Sparpotenzial handelt es sich um die effektive Nettoeinsparung, ohne interne Verrechnungen, basierend auf dem Jahresabschluss 2023. Die Erträge von rund 728'000 Franken wurden bei den Bruttoaufwänden in Abzug gebracht. Die Kundenerträge in der Höhe von rund 205'000 Franken wurden bei den Erträgen berücksichtigt.

Wie bereits zu Frage 6 erwähnt, prüft der Regierungsrat eine allfällige Übernahme des Schulgeldes für den Besuch von Lehrwerkstätten bzw. Lehrateliers in den Berufen der Bekleidungsgestaltung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat